

# **KOLLEKTIVVERTRAG**

**für die Angestellten bei Ärzten und in  
ärztlichen Gruppenpraxen in Tirol**

**GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2026**

# **MITGLIED SEIN BRINGT'S!**

- **Starke Gemeinschaft**
- **Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen**
- **Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen**
- **Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld**
- **Kostenloser Arbeitsrechtsschutz**
- **Berufsrechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung**
- **Arbeitslosenunterstützung**
- **Angebote bei Einkauf, Freizeit und Kultur**

**Jetzt Mitglied werden: [www.gpa.at](http://www.gpa.at)**



# **KOLLEKTIVVERTRAG**

**für die Angestellten bei Ärzten und in  
ärztlichen Gruppenpraxen in Tirol**

**GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2026**



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche,
- verhindert, dass die ArbeitnehmerInnen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können, und
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA  
Vorsitzende

Mario Ferrari  
Bundesgeschäftsführer

**KV-Highlights:**

- 20 € Fixbetrag (Vollzeit) + 1,5 % Erhöhung der IST-Gehälter ab 1. 1. 2026
- Gefahrenzulagen gemäß XV. (1) und (2): Strahlenschutzzulage von 197,00 € auf 206,00 € und Infektionszulage von 154,00 € auf 161,00 €
- Die kollektivvertraglichen Mindestgehaltsschemata werden ab 1. 1. 2026 um + 4,1 % erhöht.

GPA Servicecenter:

Hotline: 05030121, [service@gpa.at](mailto:service@gpa.at), [www.gpa.at](http://www.gpa.at), facebook/gpa

## Inhaltsverzeichnis

|                                                               | Seite    |                                       | Seite     |
|---------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------|-----------|
| I. GELTUNGSBEREICH .....                                      | <u>7</u> | XI. KÜNDIGUNG .....                   | <u>10</u> |
| II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN .....                            | <u>7</u> | XII. SONDERZAHLUNGEN .....            | <u>10</u> |
| III. ARBEITSZEIT .....                                        | <u>7</u> | XIIa. SONDERZULAGEN .....             | <u>10</u> |
| IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE .....                             | <u>7</u> | XIII. MINDESTLEISTUNGEN .....         | <u>10</u> |
| V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG .....                                | <u>8</u> | XIV. ENTGELT .....                    | <u>10</u> |
| VI. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENST-<br>VERHINDERUNG ..... | <u>8</u> | XIVa. ERHÖHUNG DES IST-GEHALTES ..... | <u>12</u> |
| VII. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE<br>BESTIMMUNGEN .....       | <u>8</u> | XV. GEFAHRENZULAGEN .....             | <u>12</u> |
| VIIa. BEZAHLTE WEITERBILDUNG .....                            | <u>8</u> | XVI. TEILZEITBESCHÄFTIGUNG .....      | <u>12</u> |
| VIIb. ANRECHNUNG VON KARENZZEITEN .....                       | <u>8</u> | XVII. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT .....  | <u>13</u> |
| VIII. URLAUB .....                                            | <u>9</u> | XVIII. GELTUNGSDAUER .....            | <u>13</u> |
| IX. ANSTELLUNG UND VORDIENSTZEITEN .....                      | <u>9</u> |                                       |           |
| X. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG ....                       | <u>9</u> |                                       |           |

*Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlag-  
seite*

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Tirol, 6020 Innsbruck, Anichstraße 7/I, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Geschäftsbereich Interessenvertretung,

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, sowie der Regionalgeschäftsstelle Tirol der GPA, 6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, andererseits.

## I. GELTUNGSBEREICH

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis der Angestellten bei niedergelassenen Ärzten und ärztlichen Gruppenpraxen, die der Ärztekammer für Tirol angehören, geregelt. Ausgenommen sind Fach-

ärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Gruppenpraxen bei Zahnärzten.

Als Angestellte bei Ärzten gelten jene Personen, die dort selbst Angestelltendienste leisten.

## II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl Nr 292/1921 idgF.

## III. ARBEITSZEIT

(1) Die Normalarbeitszeit für die im Artikel I angeführten Arbeitnehmer/innen beträgt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 7.00 Uhr, das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen soll und die Arbeitszeit an einem Werktag 9 Stunden nicht überschreiten darf.

(2) Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6-Tage-Woche ist den Angestellten einmal wöchentlich ein freier

Halbtag in jenem Ausmaß zu gewähren, der zeitmäßig der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht. Bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

(3) Die Normalarbeitszeit endet am Samstag um 13.00 Uhr.

(4) Der 24. und 31. Dezember jeden Jahres sind dienstfrei.

## IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

(1) Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft und der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgelts von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen finden ferner auf Arbeitnehmer/innen, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich an-

gehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer/innen der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

(2) Absatz (1) gilt laut § 33a Absatz 28 ARG teilweise derzeit nicht. Bestehende günstigere Regelungen im Dienstvertrag bleiben aufrecht bzw können auch künftig vereinbart werden.

## V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

(1) Jede Arbeitsleistung, die über die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinausgeht, gilt als Überstundenarbeit. Überstunden sind separat zu entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich vereinbart wird.

(2) Es wird weiters vereinbart, dass die Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt werden. Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 %.

(3) Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1/164 des Bruttomonatsgehaltes zuzüglich des ali-

quoten Remunerationsanteiles. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfall und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet. Die geleisteten Überstunden sind monatlich zu verrechnen. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Arbeitgeber geltend zu machen. Durch Vereinbarung kann ein Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf es im Durchschnitt der Geltungsdauer den/die Arbeitnehmer/in nicht ungünstiger stellen als die Überstundenentlohnung.

## VI. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

(1) Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem/r Angestellten eine Freizeit, ohne Schmälerung seines/ihrer monatlichen Entgelts, zu gewähren, zB:

- a) Bei Eheschließung des/der Angestellten oder bei Tod des/der Ehepartners/in (Lebensgefährten/in) ..... 3 Werktage
- b) im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern) 2 Werktage
- c) bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes)..... 1 Werktag

- d) nach der Geburt eines Kindes ..... 2 Werktage
- e) im Todesfall von großjährigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern), Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Werktag
- f) zuzüglich für die notwendige Hin- und Rückfahrt zum Ort des Begräbnisses.. 1 Werktag
- g) bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes .... 2 Werktage

(2) Dem/Der Ehepartner/in ist ein/e Lebensgefährte/in, mit dem/der seit mindestens 10 Monaten eine eheähnliche Hausgemeinschaft besteht, gleichzustellen.

## VII. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

Wenn einem/einer Angestellten durch einen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt gewährt wird, so ist diese Zeit nicht auf den Urlaub anzurechnen.

### VIIa. BEZAHLTE WEITERBILDUNG

Die vom Arbeitgeber angeordnete Teilnahme an berufsorientierten Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist als Arbeitszeit anzusehen. Fortbildungen

welche von niedergelassenen Ärzten selbst durchführt werden sind dem/der Angestellten nach absolvierter Ausbildung schriftlich zu bestätigen.

### VIIb. ANRECHNUNG VON KARENZZEITEN

Ab 1. 8. 2019 werden, der Gesetzeslage nachfolgend, für sämtliche dienstrechtliche Ansprüche, welche sich

auf die Dauer des Dienstverhältnisses beziehen, Karenzzeiten gemäß MSchG und VKG voll angerechnet.



## VIII. URLAUB

(1) Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und des Urlaubsgesetzes 1976, BGBl 390/1976 idGF.

(2) Diplomierte Assistent/innen bei Fachärzten für Radiologie erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Urlaub.

Für neu begonnene Dienstverhältnisse von diplomierten Assistent/innen bei Fachärzten der Radiologie ab 1. 1. 2022 gilt, im Falle der ausschließlichen Tätigkeit mit digitalen Aufnahmesystemen bzw mit gepulsten Durchleuchtungssystemen, ein reduzierter Anspruch von einem Tag zusätzlichen Urlaubs.

(idF 1. Jänner 2022)

Für neu begonnene Dienstverhältnisse ab 1. 1. 2025 von diplomierten Assistent:innen bei Fachärzten der Radiologie gilt, im Falle der ausschließlichen Tätigkeit mit digitalen Aufnahmesystemen bzw mit gepulsten Durchleuchtungssystemen, kein Anspruch auf zusätzlichen Urlaub.

(idF 1. Jänner 2025)

(3) Kriegsbeschädigte, Invalide und Beschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz sowie Körperbehinderte jeweils mit mindestens 50 %iger Invalidität, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Werktage Urlaub.

(4) Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.

(5) Während desurlaubes darf der/die Arbeitnehmer/in keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

(6) Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer/innen günstigere Regelungen über den Urlaub, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

## IX. ANSTELLUNG UND VORDIENSTZEITEN

(1) Vordienstzeiten, die bei einem der Ärztekammer zugehörigen Arbeitgeber zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei Berechnung des Entgelts zur Gänze eingerechnet. Für eine abgeschlossene Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege wird 1 Jahr angerechnet.

(2) Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende

Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zur Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärzten verwertet werden können.

(3) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt für alle Angestellten der erste Monat als Probe-monat im Sinne des § 19 (2) Angestelltengesetzes.

## X. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

(1) Ist ein/e Angestellte/r nach Antritt seines/ihrer Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner/ihrer Dienste verhindert, so behält er/sie seinen/ihren Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.

(2) Der/Die Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Arbeitgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Sprengelarztes über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und deren wahrscheinliche Dauer zu erbringen.

Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der/die Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er/sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

(3) Kann einem/einer allein stehenden Angestellten infolge einer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er/sie nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

## XI. KÜNDIGUNG

(1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Absatz 3 des Angestelltengesetzes vereinbart, dass sie nur am Letzten eines Kalendermonates endet.

(2) Kündigungen müssen, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit, schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens in der Ordination oder an einem anderen Ort.

## XII. SONDERZAHLUNGEN

Dem/Der Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Monatsbezügen (Bruttomonatsgehalt + allfällige Zulagen im Sinne des Artikels XV.), wobei die erste Hälfte bei Antritt desurlaubes, spätestens am 1. Juli, die zweite Hälfte am 1. Dezember, fällig ist. Den während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestellten

wird der aliquote Teil dieser Sonderzahlung bezahlt. Ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen, wenn der/die Angestellte sein/ihr Dienstverhältnis selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder mit wichtigem Grund vorzeitig entlassen wird.

### XIIa. SONDERZULAGEN

Für langjährige Dienste wird dem/der Arbeitnehmer/in nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von

15 Jahren mindestens ..... 1 Brutto-Monatsgehalt  
20 Jahren mindestens ..... 1,5 Brutto-Monatsgehälter  
30 Jahren mindestens ..... 2 Brutto-Monatsgehälter  
als einmalige Sonderzulage gewährt.

## XIII. MINDESTLEISTUNGEN

Sondervereinbarungen wird in keiner Weise vorgegriffen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen. Bestehende höhere Gehälter und günst-

tigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

## XIV. ENTGELT

### (1) Berufsgruppe 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen (ohne Tätigkeiten die dem Berufsbild eines MAB-G Berufes entsprechen), die einfache Arbeiten unter Anleitung erledigen

| Berufs-jahr | ab 1. 1. 2026 |
|-------------|---------------|
| im 1. ....  | 2.082,00      |
| im 2. ....  | 2.099,00      |
| im 3. ....  | 2.122,00      |
| im 4. ....  | 2.135,00      |
| im 5. ....  | 2.153,00      |
| im 6. ....  | 2.171,00      |
| im 7. ....  | 2.188,00      |

| Berufs-jahr | ab 1. 1. 2026 |
|-------------|---------------|
| im 8. ....  | 2.205,00      |
| im 9. ....  | 2.225,00      |
| im 10. .... | 2.243,00      |
| im 11. .... | 2.258,00      |
| im 12. .... | 2.275,00      |
| im 13. .... | 2.295,00      |
| im 14. .... | 2.310,00      |
| im 15. .... | 2.329,00      |
| im 16. .... | 2.348,00      |
| im 17. .... | 2.368,00      |
| im 18. .... | 2.384,00      |
| im 19. .... | 2.403,00      |
| im 20. .... | 2.423,00      |

| Berufsjahr  | ab 1. 1. 2026 |
|-------------|---------------|
| im 21. .... | 2.443,00      |
| im 22. .... | 2.464,00      |
| im 23. .... | 2.485,00      |
| im 24. .... | 2.508,00      |
| im 25. .... | 2.529,00      |

## (2) Berufsgruppe 2:

Berufe gem MAB-G (Ordinationsassistent, Desinfektionsassistent, Gipsassistent, Laborassistent, Obduktionsassistent, Operationsassistent, Röntgenassistent), (vormals Angestellte des Sanitätshilfsdienstes gemäß § 51 MTF-SHD-Gesetz, BGBl 102/1961 idgF); medizinische Masseur/innen und Heilmasseur gem MMHmG; Pflegeassistent gem § 83 GuKG; Schreibkräfte, die Arbeiten selbständig erledigen (Sekretär/innen)

| Berufsjahr  | ab 1. 1. 2026 |
|-------------|---------------|
| im 1. ....  | 2.146,00      |
| im 2. ....  | 2.164,00      |
| im 3. ....  | 2.187,00      |
| im 4. ....  | 2.199,00      |
| im 5. ....  | 2.218,00      |
| im 6. ....  | 2.234,00      |
| im 7. ....  | 2.252,00      |
| im 8. ....  | 2.270,00      |
| im 9. ....  | 2.289,00      |
| im 10. .... | 2.306,00      |
| im 11. .... | 2.323,00      |
| im 12. .... | 2.340,00      |
| im 13. .... | 2.358,00      |
| im 14. .... | 2.374,00      |
| im 15. .... | 2.395,00      |
| im 16. .... | 2.412,00      |
| im 17. .... | 2.431,00      |
| im 18. .... | 2.450,00      |
| im 19. .... | 2.467,00      |
| im 20. .... | 2.486,00      |
| im 21. .... | 2.508,00      |
| im 22. .... | 2.527,00      |
| im 23. .... | 2.550,00      |
| im 24. .... | 2.571,00      |
| im 25. .... | 2.594,00      |

## (3) Berufsgruppe 3:

Medizinische Fachassistenz (MFA) gem MAB-G; Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes (MTF) gemäß § 37 MTF- SHD-Gesetz (BGBl 102/1961 idgF).)

| Berufsjahr | ab 1. 1. 2026 |
|------------|---------------|
| im 1. .... | 2.275,00      |
| im 2. .... | 2.296,00      |
| im 3. .... | 2.319,00      |
| im 4. .... | 2.342,00      |
| im 5. .... | 2.363,00      |
| im 6. .... | 2.383,00      |

| Berufsjahr  | ab 1. 1. 2026 |
|-------------|---------------|
| im 7. ....  | 2.408,00      |
| im 8. ....  | 2.429,00      |
| im 9. ....  | 2.450,00      |
| im 10. .... | 2.475,00      |
| im 11. .... | 2.497,00      |
| im 12. .... | 2.521,00      |
| im 13. .... | 2.542,00      |
| im 14. .... | 2.566,00      |
| im 15. .... | 2.588,00      |
| im 16. .... | 2.613,00      |
| im 17. .... | 2.638,00      |
| im 18. .... | 2.661,00      |
| im 19. .... | 2.685,00      |
| im 20. .... | 2.709,00      |
| im 21. .... | 2.736,00      |
| im 22. .... | 2.761,00      |
| im 23. .... | 2.786,00      |
| im 24. .... | 2.814,00      |
| im 25. .... | 2.841,00      |

## (4) Berufsgruppe 4:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 1 MTD-Gesetz (BGBl 460/ 1992 idgF), Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (BGBl I 108/1997 idgF)

| Berufsjahr  | ab 1. 1. 2026 |
|-------------|---------------|
| im 1. ....  | 2.340,00      |
| im 2. ....  | 2.363,00      |
| im 3. ....  | 2.391,00      |
| im 4. ....  | 2.414,00      |
| im 5. ....  | 2.437,00      |
| im 6. ....  | 2.466,00      |
| im 7. ....  | 2.490,00      |
| im 8. ....  | 2.515,00      |
| im 9. ....  | 2.542,00      |
| im 10. .... | 2.567,00      |
| im 11. .... | 2.592,00      |
| im 12. .... | 2.618,00      |
| im 13. .... | 2.644,00      |
| im 14. .... | 2.670,00      |
| im 15. .... | 2.695,00      |
| im 16. .... | 2.720,00      |
| im 17. .... | 2.747,00      |
| im 18. .... | 2.770,00      |
| im 19. .... | 2.796,00      |
| im 20. .... | 2.822,00      |
| im 21. .... | 2.849,00      |
| im 22. .... | 2.876,00      |
| im 23. .... | 2.904,00      |
| im 24. .... | 2.932,00      |
| im 25. .... | 2.962,00      |

## Legende:

MAB-G ..... Medizinische Assistenzberufe-Gesetz  
MFA ..... diplomierte medizinische Fachassistenz

|             |                                                                                                      |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| MTF-SHD-G   | Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste |
| MTF .....   | diplomierte medizinisch technische-Fachkraft                                                         |
| MTD-G ..... | Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen-Dienste                         |
| GuKG .....  | Gesundheits und Krankenpflege-Gesetz                                                                 |
| MMHmG ...   | Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz                                                         |

(5) Der Stundenlohn für nicht ganztäglich Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der Angestellte fällt, für Dienstverhältnisse ab 1.10. 2017 durch 173 (davor 160) dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

## XIVa. ERHÖHUNG DES IST-GEHALTES

Die Gehälter, welche die kollektivvertraglichen Mindestgehälter übersteigen (IST-Gehälter), werden mit 1. 1. 2026 um zuerst € 20,- (vollzeitäquivalent) danach um 1,5 % erhöht und auf die nächsthöheren € 0,50 gerundet.

Freiwillige Erhöhungen, die seit dem 1.1. 2026 gewährt worden sind, können auf diese Erhöhung angerechnet und ggf mindernd berücksichtigt werden.

## XV. GEFAHRENZULAGEN

(1) Angestellte bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen tätig sind, Angestellte bei allen übrigen Ärzten, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 11 Strahlenschutzverordnung sind, sowie Angestellte in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten ab. 1. 1. 2026 € 206,-.

(2) Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 161,- ab 1. 1. 2026 erhalten Angestellte

a) bei Fachärzten für Labormedizin, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien in Berührung kommen,

b) bei allen übrigen Ärzten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl oder anderem infektiösem Material in Berührung kommen, oder in Ausübung einer Tätigkeit eines Berufsbildes eines Gesundheitsberufs des Entgeltschemas gem XIV an der Mehrzahl der vereinbarten Arbeitstage wenigstens 2x je 10 Minuten täglich physischen Patient\_in-

nenkontakt haben (beispielsweise beim Assistieren während ärztlicher Tätigkeiten an Patient\_innen, dem Anlegen von Diagnosegeräten wie EKG, Lungenfunktion, ... )

(3) Diese Zulagen werden zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen für solche Zeiträume gewährt, in denen tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Für Zeiten der Entgeltfortzahlung (zB Urlaub, Krankenstand) ist der Durchschnitt des unmittelbar davor liegenden Jahres zu ermitteln.

(4) Für nicht ganztäglich beschäftigte Angestellte gelten Absatz 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dort angeführten Beträge mit einem Teiler von 1/160 errechnet werden. (Zulage gemäß Absatz 1 und 2 / 160 x 173 / 40 x (geleistete Wochenstunden gemäß Vertrag + gegebenenfalls regelmäßiger Mehrarbeit)).

## XVI. TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gelten alle in diesem Kollektivvertrag enthaltenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die angeführten Gehaltsansätze, jedoch nur im Verhältnis zum Ausmaß der geleisteten

Arbeitsstunden. Eine Überstundenentlohnung im Sinne des Artikels V gebührt erst dann, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden überschreitet.

## XVII. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Die

Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

## XVIII. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft. Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen.

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 1. 1. 2025 ihre Gültigkeit.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. 1. 2027 in Kraft treten.

Für Kollektivvertragsverhandlungen für Angestellte bei Ärzten und in Gruppenpraxen in Tirol wird die durchschnittliche Inflationsrate von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, nach dessen Ablauf die Erhöhung stattfindet, als Basis festgelegt.

Innsbruck, am 4. November 2025

ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL  
6020 Innsbruck, Anichstraße 7/I

Der Präsident: Der Obmann der Kurie der niedergelassenen  
Ärzte:

Dr. Stefan KASTNER VP MR Dr. Momen RADI

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT GPA  
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die Vorsitzende: Der Bundesgeschäftsführer:

Barbara TEIBER, MA Mario FERRARI

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT GPA  
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendhilfe  
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die Wirtschaftsbereichsvorsitzende: Der Wirtschaftsbereichssekretär:

Beatrix EILETZ Christoph ZEISELBERGER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT GPA  
Regionalgeschäftsstelle Tirol  
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16

Der Regionalvorsitzende: Der Regionalgeschäftsführer:

Martin WITTING Harald SCHWEIGHOFER

Der Regionalsekretär:

Ralf WIESTNER

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in diesem Druckwerk sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder des Verfassers ist ausgeschlossen.

# DIENTSZETTEL

## für die Angestellten bei Ärzten und in ärztlichen Gruppenpraxen in Tirol (gemäß § 2 AVRAG)

- I. a) Arbeitgeber: .....  
.....  
.....
- b) Herr/Frau\*) .....  
wohnhaft in .....
- II. Beginn des Dienstverhältnisses .....
- III. Das Dienstverhältnis ist unbefristet\*) / bis ..... befristet\*) Der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Probemonat im Sinne des § 19 Abs 2 AngG, während dessen das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden kann.
- IV. Die Kündigungsbestimmungen richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nach dem Abschnitt XI des Kollektivvertrages für die Angestellten bei Ärzten und in ärztlichen Gruppenpraxen in Tirol.
- V. Das Dienstverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Kollektivvertrages für die Angestellten bei Ärzten und in ärztlichen Gruppenpraxen in Tirol sowie den allenfalls für den Betrieb geltenden Betriebsvereinbarungen.  
Diese liegen ..... zur Einsichtnahme auf.
- VI. Gemäß dem Kollektivvertrag für die Angestellten bei Ärzten und in ärztlichen Gruppenpraxen in Tirol werden Sie in die Berufsgruppe ....., im ..... Berufsjahr eingestuft, wobei festgestellt wird, dass Sie jeweils mit ..... eines jeden Jahres in ein neues Berufsjahr treten.
- VII. Mit Ihrer Verwendung als .....  
sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:  
.....  
.....  
Sie beachten alle betrieblichen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften und führen alle, mit der vorgesehenen Verwendung verbundenen Arbeiten, weisungsgemäß durch. Vorübergehend dürfen Ihnen auch andere Tätigkeiten zugewiesen werden.
- VIII. Sitz des Unternehmens .....  
.....  
Ihr gewöhnlicher Arbeitsort .....  
.....
- IX. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt gemäß Abschnitt III des Kollektivvertrages 40 Stunden.  
Die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung beträgt ..... Stunden.  
Die Vereinbarung über die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnittes III des Kollektivvertrages für die Angestellten bei Ärzten und in ärztlichen Gruppenpraxen in Tirol.  
Der Arbeitgeber ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen bzw kollektivvertraglichen Bestimmungen Mehr- bzw Überstundenarbeit zu verlangen.

- X. Ihr monatliches Grundgehalt beträgt ..... €  
 Darüber hinaus hat der/die\*) Angestellte Anspruch auf folgende Entgeltbestandteile / Zulagen / gegebenenfalls die Vergütung von Überstunden:\*)  
 .....  
 .....  
 Für die Sonderzahlungen gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für die Angestellten bei Ärzten und in ärztlichen Gruppenpraxen in Tirol, Abschnitt XII. Die Auszahlung der monatlichen Bezüge erfolgt gemäß § 15 AngG am Ende eines Monats. Die Überweisung der laufenden Bezüge auf ein Gehaltskonto gilt als vereinbart.
- XI. Für Reisekosten und Reiseaufwandsentschädigungen gelten folgende Vereinbarungen: .....  
 .....  
 .....
- XII. Ihr Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages für die Angestellten bei Ärzten und in ärztlichen Gruppenpraxen in Tirol, Abschnitt VIII sowie des Urlaubsgesetzes. Für das Urlaubsausmaß werden gemäß § 3 UrlG folgende Zeiten angerechnet:  
 .....  
 .....
- XIII. Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse .....  
 .....  
 Name und Anschrift des Trägers der Sozialversicherung .....  
 .....
- XIV. Gegebenenfalls den Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung .....  
 .....
- XV. Jede künftige Änderung der hier festgehaltenen Rechte und Pflichten, die nicht unmittelbar auf Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung beruht, wird schriftlich mitgeteilt.  
 ..... , am .....
- .....  
 Arbeitgeber Angestellte/r

\*) Nichtzutreffendes streichen

*Dieser Dienstzettel – vollständig ausgefüllt – entspricht den Bestimmungen des § 2 AVRAG. Er wurde von der Ärztekammer Tirol und der Gewerkschaft GPA Tirol, gemeinsam erstellt und wird gemeinsam zur Verwendung empfohlen und ist von Gebühren befreit.*



# MITGLIEDSANMELDUNG

Bitte in Blockschrift ausfüllen  
oder einfach online beitreten:  
[mitgliedwerden.gpa.at](http://mitgliedwerden.gpa.at)



|                      |                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                             |                                                                                                                                         |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/>                                                                                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                        | <input type="text"/>                                                                                                                    |
| Familienname         | Vorname                                                                                                                                                                                   | Titel                                                                                                                       | geb. TT.MM.JJJJ                                                                                                                         |
| <input type="text"/> | <input type="text"/>                                                                                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                        |                                                                                                                                         |
| Straße, Hausnummer   | PLZ                                                                                                                                                                                       | Ort                                                                                                                         |                                                                                                                                         |
| <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> weiblich<br><input type="checkbox"/> männlich<br><input type="checkbox"/> divers/inter/offen                                                                     | <input type="checkbox"/> Angestellte:r<br><input type="checkbox"/> Arbeiter:in<br><input type="checkbox"/> Zeitarbeitskraft | <input type="checkbox"/> Lehrling <input type="text"/> Lj<br><input type="checkbox"/> Schüler:in<br><input type="checkbox"/> Student:in |
| Telefonnummer        | <input type="checkbox"/> freier Dienstvertrag<br><input type="checkbox"/> geringfügig beschäftigt<br><input type="checkbox"/> Werkvertrag<br><input type="checkbox"/> Zweitmitgliedschaft |                                                                                                                             |                                                                                                                                         |
| <input type="text"/> |                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                             |                                                                                                                                         |
| E-Mail               |                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                             |                                                                                                                                         |

Damit wir dich bei Kollektivvertragsverhandlungen richtig informieren können, bitten wir um Angabe deines Dienstgebers und der genauen Branche.

|                                        |                      |                      |                      |
|----------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/>                   | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Beschäftigt bei Firma/Schule/Uni       | Branche              | Gehaltshöhe brutto   | GPA-Beitritt MM.JJJJ |
| <input type="text"/>                   | <input type="text"/> | <input type="text"/> |                      |
| Straße/Hausnummer der Firma/Schule/Uni | PLZ                  | Ort                  |                      |

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag, der jährlich angepasst wird (siehe [www.gpa.at/mitgliedsbeitrag](http://www.gpa.at/mitgliedsbeitrag)). **Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.**

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT** (Bankeinzug)

Ich ermächtige die Gewerkschaft GPA, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft GPA auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift auf mein bekannt gegebenes Konto umzustellen.

Kontoinhaber:in

IBAN

BIC

Bank

Ort/Datum/Unterschrift

☐ **BETRIEBSABZUG**

Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingseinkommen abgezogen werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.

- ☐ Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter [www.oegb.at/datenschutz](http://www.oegb.at/datenschutz)) zur Kenntnis genommen zu haben.

|                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Ort, Datum           | Unterschrift         |

## ANGABEN ZUM WERBER/ZUR WERBERIN:

|                      |                      |                      |
|----------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Familienname         | Vorname              | Mitgliedsnummer      |

Aktionscode



Bitte die ausgefüllte Mitgliedsanmeldung beim Betriebsrat abgeben oder in ein frankiertes Kuvert stecken und senden an:  
Gewerkschaft GPA, Service Center, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien



# DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: [www.oegb.at/datenschutz](http://www.oegb.at/datenschutz))

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter [www.oegb.at/datenschutz](http://www.oegb.at/datenschutz)

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA  
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1  
Tel.: +43 (0)5 0301  
E-Mail: [service@gpa.at](mailto:service@gpa.at)

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1  
Tel.: +43 (0)1 534 44-0  
E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:  
[datenschutzbeauftragter@oegb.at](mailto:datenschutzbeauftragter@oegb.at)

## MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



**INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA** bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;
- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: [www.gpa.at/interesse](http://www.gpa.at/interesse)

## ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

☐ **IG PROFESSIONAL**    ☐ **IG FLEX**    ☐ **IG SOCIAL**    ☐ **IG IT**    ☐ **IG EXTERNAL**

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

|                      |                      |                      |
|----------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Familienname         | Vorname              | Titel                |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Straße, Hausnummer   | PLZ                  | Ort                  |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |                      |
| Telefonnummer        | E-Mail               |                      |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |                      |
| Berufsbezeichnung    | Betrieb              |                      |
| <input type="text"/> |                      |                      |
| Datum/Unterschrift   |                      |                      |

# KONTAKTADRESSEN DER GPA

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: [service@gpa.at](mailto:service@gpa.at)

GPA Service-Center  
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Wien  
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Niederösterreich  
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Landesstelle Burgenland  
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Landesstelle Steiermark  
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Landesstelle Kärnten  
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Landesstelle Oberösterreich  
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Landesstelle Salzburg  
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Landesstelle Tirol  
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

GPA Landesstelle Vorarlberg  
6901 Bregenz, Reutegasse 11



# DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.  
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon +43 (0)5 0301-301, Fax +43 (0)5 0301-300  
[www.gpa.at](http://www.gpa.at) - E-Mail: [service@gpa.at](mailto:service@gpa.at)